

# **Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Klassische Philologie: Gräzistik**

vom 13. Juli 2023

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 32 Abs. 3 S. 1, Abs. 4, 29 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl, S. 1), zuletzt geändert am 7. Februar 2023 (GBl, S. 26, 43), hat der Senat der Universität Heidelberg am 11. Juli 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 13. Juli 2023 erteilt.

## **Abschnitt I: Allgemeines**

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, ECTS-Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer\*innen, Beisitzer\*innen
- § 7 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums
- § 8 Rücktritt aus wichtigem Grund
- § 8a Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen
- § 9 Täuschung; Ordnungsverstoß
- § 10 Studienbegleitende Prüfungsarten
- § 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 12 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

## **Abschnitt II: Bachelorprüfung**

- § 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung
- § 15 Zulassungsverfahren
- § 16 Umfang und Art der Prüfung
- § 17 Bachelorarbeit
- § 18 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 21 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

## **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten und Übergangsregelung

## **Abschnitt I: Allgemeines**

### **§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen**

- 1) Gegenstand des Bachelorstudienganges Klassische Philologie: Gräzistik ist der überlieferte Bestand der griechischen Texte des Altertums. Ihr Zweck ist ein möglichst umfassendes philologisches Verständnis dieser Texte unter den Aspekten der griechischen Sprache und ihrer Geschichte, der durch die Texte konstituierten griechischen Literatur und ihres Weiterwirkens und der griechischen Kultur als Kontext der Literatur. Bei der Wahl der Übergreifenden Kompetenzen (ÜK) sollten die Zulassungsvoraussetzungen für einen eventuellen später geplanten Masterstudiengang beachtet werden. Der Bachelorstudiengang soll den Studierenden zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss verhelfen und sie zu einer eigenständigen Problemlösung befähigen.
- 2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen des Faches Klassische Philologie: Gräzistik beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen und methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.
- 3) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn im angestrebten Bachelorstudiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt ein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.

### **§ 2 Bachelorgrad**

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt B.A.).

### **§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots**

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (im Folgenden nur LP genannt).
- (2) Das Bachelorstudium ist modular aufgebaut und umfasst zwei Hauptfächer (1. Hauptfach 74 LP; 2. Hauptfach 74 LP) und übergreifende Kompetenzen (20 LP). Die Bachelorarbeit umfasst 12 LP und wird im 1. Hauptfach angefertigt. Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1 aufgeführt, für Möglichkeiten zur Erbringung der LP in den Übergreifenden Kompetenzen siehe auch Anlage 2. Das Fach Klassische Philologie: Gräzistik kann auch als Begleitfach (35 LP) in Kombination mit einem anderen Hauptfach (113 LP) studiert werden.
- (2a) Bei der Wahl der Lehramtsoption mit einer Ausrichtung des Studiums auf einen späteren Master of Education, der zum Lehramt an Gymnasien führt, müssen zwei Fächer mit einem Fachanteil von jeweils 50 % studiert werden. Dabei sind die Ausführungen in dieser Ordnung und die „Rahmenregelung zur Lehramtsoption in den Bachelorstudiengängen der Universität Heidelberg“ zu beachten.
- (3) Die Fächer der Bachelorstudiengänge können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht und keine Einschränkungen gem. Abs. 2a zu berücksichtigen sind. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des

Bachelorstudiums ist das Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie der übergreifenden Kompetenzen und das Anfertigen der Bachelorarbeit notwendig, der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelorgrad.

- (4) Die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von Absatz 3 sowie die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß § 21 obliegt dem ersten Hauptfach. Dabei wird die Fakultät vom Gemeinsamen Prüfungsamt unterstützt.
- (5) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters muss die Prüfungsleistung in der Lehrveranstaltung „Griechische Lektüre (Einführung in den Umgang mit literarischen Texten)“ erfolgreich abgeschlossen sein. Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn der\*die Studierende diese Prüfungsleistung nicht rechtzeitig erbracht hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von dem\*r Studierenden nicht zu vertreten (vgl. § 8).
- (6) Voraussetzung für das Studium sind das Graecum, das Latinum und Lesekenntnisse auf dem Niveau B1 in Englisch und einer modernen romanischen Sprache (z.B. Französisch, Italienisch, Spanisch).
  - a) Der Nachweis des Graecums geschieht durch die Hochschulzugangsberechtigung oder über andere entsprechende Zeugnisse und ist in der Regel bis spätestens zum Besuch des Proseminars im Modul „Griechische Literaturwissenschaft I“ zu erbringen.
  - b) Der Nachweis des Latinums geschieht durch die Hochschulzugangsberechtigung oder über andere entsprechende Zeugnisse und ist in der Regel bis spätestens zum Besuch des Proseminars im Modul „Griechische Literaturwissenschaft I“ zu erbringen.
  - c) Der Nachweis der Kenntnisse in den modernen Fremdsprachen geschieht durch die Hochschulzugangsberechtigung, über andere entsprechende Zeugnisse oder den Besuch von Lehrveranstaltungen, in denen entsprechende Nachweise ausgestellt werden. Der Nachweis der Lesekenntnisse in den modernen Fremdsprachen muss spätestens bis zum Besuch des Hauptseminars im Modul „Griechische Literaturwissenschaft III“ erbracht werden.
- (7) Soweit das geforderte Graecum bzw. Latinum nicht durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen wird, können je Sprache bis zu zwei Semester bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt bleiben.
- (8) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

#### **§ 4 Module, ECTS-Leistungspunkte, Notenliste**

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.
- (2) Die Bachelorarbeit stellt ein eigenes Modul dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen den Modularten Pflichtmodul, Wahlpflichtmodul und Wahlmodul.
  1. Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden. Innerhalb eines Pflichtmoduls kann die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden.

Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruches. Ein Pflichtmodul ist nicht kompensationsfähig (vgl. § 20 Abs. 5).

2. Wahlpflichtmodule sind Module innerhalb eines verpflichtenden Wahlpflichtbereichs. Die Studierenden haben innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen gleichwertigen Wahlpflichtmodulen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden. Ein endgültig nicht bestandenes Wahlpflichtmodul kann durch ein alternatives Wahlpflichtmodul aus dem gleichen Wahlpflichtbereich ersetzt werden (vgl. § 20 Abs. 5).
  3. Wahlmodule sind sonstige im Modulangebot enthaltenen Module. Das Modulangebot kann nur ein Wahlmodul oder mehrere, nicht zwingend gleichwertige, Wahlmodule enthalten. Soweit ein entsprechendes Wahlmodulangebot besteht, sind Wahlmodule frei in dem für das Studium erforderlichen Umfang und darüber hinaus wählbar. Innerhalb des Wahlmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden. In diesem Fall sind Veranstaltungen stets kompensationsfähig. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlmoduls führt nicht zum Verlust des Prüfungsanspruchs. Wenn alle Kompensationsmöglichkeiten innerhalb vorgegebener Wahlmodule bzw. durch andere Wahlmodule ausgeschöpft wurden, besteht der Prüfungsanspruch nicht weiter fort, wenn der Studiengang nicht mehr erfolgreich absolviert werden kann (vgl. § 20 Abs. 5).
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle in dieser Prüfungsordnung und/oder Modulhandbuch für das jeweilige Modul vorgesehenen Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden sein (= Modulteilnoten). Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn alle für das jeweilige Modul vorgesehenen Kompensationsmöglichkeiten innerhalb des Moduls vollständig ausgeschöpft worden sind.
  - (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden LP vergeben. Dabei entspricht ein LP einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den\*die Studierende\*n von 30 Stunden.
  - (6) Auf formlosen Antrag des\*der Studierenden wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul-(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen LP und den Noten verzeichnet.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

- (1) Zur Erledigung der in dieser Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Er besteht aus zwei Hochschullehrer\*innen, einer\*m Vertreter\*in der\*s akademischen Mitarbeiter\*innen und möglichst einer\*m Studierenden, letztere\*r mit beratender Stimme.
- (2) Der\*die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des\*r Studierenden beträgt ein Jahr. Der\*die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer\*innen sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation der Prüfungsverfahren und überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.

Er ist insbesondere zuständig für

- die Bestellung der bei den Prüfungen mitwirkenden Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer
- die Bekanntgabe der Prüfenden im Vorfeld der Prüfung

- für die Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen
- die Entscheidung über Rücktrittsgesuche und Anträge auf nachteilsausgleichende Maßnahmen
- die Ahndung von Täuschungen oder Ordnungsverstößen sowie
- die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren.

Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung geben und zu allen, die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann konkrete Aufgaben, insbesondere die Bestellung von Prüfer\*innen sowie Beisitzer\*innen per Beschluss widerruflich auf die\*den Vorsitzende\*n übertragen. Administrative und unterstützende Aufgaben können an eine\*n am Institut Beauftragte\*n übertragen werden. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die\*der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit. Ihm\*Ihr kann die Bestellung der Prüfer\*innen übertragen werden.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Der\*die Studierendenvertreter\*in darf nur teilnehmen, wenn die zu prüfende Person einverstanden ist.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer\*innen sowie Beisitzer\*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Der\*die Vorsitzende hat dafür Rechnung zu tragen, dass diejenigen Mitglieder, die außerhalb des öffentlichen Dienstes stehen ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.
- (8) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der\*s Vorsitzenden sind der zur prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (9) Das Gemeinsame Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät und der Neuphilologischen Fakultät unterstützt den Prüfungsausschuss und führt dessen Entscheidungen aus.

## **§ 6 Prüfer\*innen und Beisitzer\*innen**

- (1) Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer\*innen, Hochschul- und Privatdozenten\*innen, Honorarprofessor\*innen sowie akademische Mitarbeiter\*innen, denen die Prüfungsbefugnis durch den Fakultätsrat übertragen wurde, befugt.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer\*in.
- (3) Zum\*r Beisitzer\*in darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die zu prüfende Person kann für die Bachelorarbeit eine\*n Prüfer\*in vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines\*r bestimmten Prüfers\*in wird dadurch nicht begründet.

- (5) Der\*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Prüfungsberechtigte können – ihr Einverständnis vorausgesetzt – bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

## **§ 7 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums**

Die Vorschriften zur Anerkennung hochschulischer Leistungen und zur Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums sind in der zentralen Verfahrenssatzung (Satzung der Universität Heidelberg zur Regelung des Verfahrens der Anerkennung und Anrechnung von Leistungen vom 2. März 2023) geregelt.

## **§ 8 Rücktritt aus wichtigem Grund**

- (1) Sofern in dieser Prüfungsordnung die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen vorgeschrieben ist, sind die Studierenden verpflichtet, sich für die jeweilige Leistungserbringung anzumelden und diese zum beantragten Zeitpunkt zu absolvieren. Bei einem Verstoß gegen die Pflichten aus Satz 1, wird die Studien- bzw. Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet, es sei denn die zu prüfende Person tritt ordnungsgemäß von der Studien- bzw. Prüfungsleistung zurück.
- (2) Ein ordnungsgemäßer Rücktritt setzt voraus, dass
  - eine unverzügliche Mitteilung des Rücktritts (Rücktrittserklärung) in schriftlicher Textform gegenüber der verantwortlichen Lehrperson sowie dem zuständigen Prüfungsausschuss erfolgt. Unverzüglich meint hierbei, sobald diejenigen Symptome, die Grundlage für das Rücktrittsgesuch sind, erkennbar auftreten,
  - die Mitteilung und der geeignete Nachweis eines wichtigen Rücktrittsgrundes gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss vorgenommen wird; bei Krankheit der zu prüfenden Person oder eines von ihr zu versorgenden Kindes bzw. eines zu pflegenden nahen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Hierbei ist nur eine Mitteilung der Symptome, nicht aber der Diagnose erforderlich,
  - und eine ggfs. in dieser Satzung aufgestellte Frist gewahrt wird.
- (3) Ein Rücktritt ist grundsätzlich möglich, wenn die Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist. Ein wichtiger Rücktrittsgrund ist daher insbesondere gegeben, wenn die zu prüfende Person wegen akuter Krankheit prüfungsunfähig geworden ist. Weitere wichtige Rücktrittsgründe können beispielsweise aufgrund des Todes eines nahen Angehörigen, wegen einer schweren familiären Notlage, aufgrund akuter Krankheit eines Kindes bzw. eines zu pflegenden nahen Angehörigen (§ 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz) oder wegen Schwangerschaft und nach Beginn des Mutterschutzes bestehen.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise, ob die Gründe anerkannt werden. In seiner Abwägung hat er den Grundsatz der Chancengleichheit im Hinblick auf die gesamte zu prüfende Studierendengruppe zu wahren. Werden die Gründe anerkannt, kann ein neuer Termin anberaumt werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 8a Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen

- (1) Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere gewährt werden für Studierende mit länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen (§ 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz, §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch), für Studierende aufgrund von schwangerschaftsbedingten Einschränkungen oder im Hinblick auf einen bestehenden Mutterschutz (§ 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes) sowie für Studierende in Elternzeit (§ 15 Absätze 1 bis 3 des Bundes- elterngeld- und Elterngesetzes). Die Schutzzeiten im Rahmen des Mutterschutzes sowie der Elternzeit (§ 61 Absatz 3 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes) bleiben hiervon unberührt.
- (2) Nachteilsausgleiche sind Ausfluss des Prinzips der Chancengleichheit. Unter dem Begriff Nachteilsausgleich sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu verstehen, mit denen den Schwierigkeiten von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Geltung der für alle Studierenden einheitlichen Bedingungen darzustellen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen Rechnung getragen wird. Ein Nachteilsausgleich ist zu gewähren, wenn der\*die Studierende im Sinne des Absatz 3 glaubhaft macht, seine\*ihre vorhandene Leistungsfähigkeit ganz oder teilweise nicht in der vorgeschriebenen Form, zu den vorgeschriebenen Bedingungen oder innerhalb der vorgeschriebenen Fristen darstellen zu können. Voraussetzung ist, dass die Darstellungsfähigkeit kein Bestandteil der Prüfungs- oder Studienleistung oder Teil der zu erwerbenden Kompetenz ist.
- (3) Anträge auf Gewährung von nachteilsausgleichenden Maßnahmen müssen rechtzeitig in schriftlicher Form beim zuständigen Prüfungsausschuss eingehen. In der Regel ist ein Antrag nur rechtzeitig, wenn er zu Beginn des jeweiligen Semesters, spätestens jedoch vier Wochen vor Prüfungsantritt oder Fälligkeit von Prüfungs- bzw. Studienleistungen in hinreichend begründeter Form und unter Einreichung geeigneter ärztlicher Nachweise bzw. sonstiger fachlicher Stellungnahmen bei dem zuständigen Prüfungsausschuss eingegangen ist. Die Rechtzeitigkeit des Antrages ist auch dann noch zu bejahen, wenn die Einreichung des Antrages unter Einhaltung der genannten Fristen aufgrund der Eigenart der Beeinträchtigung im konkreten Einzelfall nicht möglich war. Eine hinreichende Begründung liegt vor, wenn der Antragsteller bzw. die Antragstellerin
  - Art und Umfang des drohenden Nachteils
  - geeignete Ausgleichsmöglichkeiten sowie
  - die Symptome, aufgrund derer der Nachteil droht,so darlegt, dass die Notwendigkeit des Nachteilsausgleichs für den Prüfungsausschuss nachvollziehbar ist. Die Mitteilung einer Diagnose ist nicht verpflichtend.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise über Art, Umfang und Notwendigkeit der beantragten Maßnahme. In seiner Abwägung ist der Prüfungsausschuss an das Prinzip der Chancengleichheit gebunden. Er ist in konkreten Einzelfällen berechtigt weitere Unterlagen und Nachweise einzufordern. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zur prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 9 Täuschung; Ordnungsverstoß**

- (1) Die zu prüfende Person ist unter Wahrung des Prinzips der Chancengleichheit dazu verpflichtet, eine persönliche und eigenständige Leistung ohne Zuhilfenahme von nicht zugelassenen Hilfsmitteln abzulegen.
- (2) Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.
- (3) ersucht die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.
- (4) Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.
- (5) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (6) Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

## **§ 10 Studienbegleitende Prüfungsarten**

- (1) Prüfungen können abgelegt werden in Form von
  1. mündlichen Prüfungsleistungen,
  2. schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).
- (2) Die genannten Prüfungsarten können in der Regel auch unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme (Online-Prüfung) abgenommen werden. Näheres regelt die Universität Heidelberg durch entsprechende Satzung.

## **§ 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 60 Minuten.
- (3) Über den Verlauf des Prüfungsgesprächs ist für jede zu prüfende Person eine Niederschrift anzufertigen, aus welcher der Gegenstand, der Verlauf einschließlich etwaiger besonderer Vorkommnisse sowie das Ergebnis der Prüfung zu ersehen sind. Die Anfertigung erfolgt in der Regel durch die beisitzende Person. Die Niederschrift ist von der prüfenden und der



beisitzenden Person zu unterzeichnen.

- (4) Das Ergebnis ist dem\*r Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

## § 12 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 120 Minuten.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat die zu prüfende Person zu versichern, dass sie die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar der Ausführungen der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.

## § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern\*innen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

Sofern Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen einer Lehrveranstaltung zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden, gibt die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson eine Gewichtung bis spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltung vor. Die Note ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen; dabei gelten Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 entsprechend.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der LP ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.
- (3) Für jedes Studienfach (1. Hauptfach; 2. Hauptfach; Begleitfach) gibt es eine Studienfachnote. Die Studienfachnoten berechnen sich gemäß § 19 Abs. 2 über die Modulnoten, die entsprechend ihrer LP gewichtet werden. Die Module „Griechischer Stil I“,

„Griechischer Stil II“ und „Übergreifende Kompetenzen“ sind unbenotet und bleiben unberücksichtigt.

(4) Eine Modulendnote, eine Studienfachnote und die Gesamtnote der Bachelorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

(5) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Studienfachnoten und der Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß Abs. 4 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie die übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bzw. bestanden bewertet worden sind. Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die beiden Studienfachnoten sowie die Note der Bachelorarbeit mit ihren numerischen Werten vor einer Rundung gemäß Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer LP gewichtet.

(7) Zusätzlich zur Abschlussnote ist eine Einstufungstabelle entsprechend des ECTS- Users Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen, die statistische Auskunft über die Verteilung der erzielten Note innerhalb der jeweiligen Lerngruppe gibt (relative Note).

(8) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt:

1. Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen sind von einer\* einem Prüfer\*in zu bewerten. Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.
2. Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sind im Rahmen von Einzel- und Gruppenprüfungen von einer\* m Prüfer\*in in Gegenwart einer\* s sachkundigen Beisitzer\*in zu bewerten.
3. Bei anderen mündlichen Prüfungsarten, insbesondere bei Referaten und Vorträgen, wird auf eine\* n sachkundige\* n Beisitzer\*in verzichtet.
4. Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung gemäß § 20 Abs. 5 S.2 führt, sind abweichend von den Ziffern 1 bis 3 von zwei Prüfer\*innen zu bewerten. In diesen Fällen ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfer\*innen.
5. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist in § 18 Abs.3 geregelt.

## **Abschnitt II: Bachelorprüfung**

### **§ 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung**

(1) Zu einer Bachelorprüfung im Fach Klassische Philologie: Gräzistik kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Klassische Philologie: Gräzistik

eingeschrieben ist,

2. den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Klassische Philologie: Gräzistik oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über
1. die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen im Umfang von 68 LP,
  2. das Latinum und das Graecum,
  3. die erfolgreich bestandenen Module und Lehrveranstaltungen im zweiten Hauptfach im Umfang von mindestens 66 LP.
- (3) Studierende, die Latinistik und Gräzistik als die beiden Hauptfächer studieren, belegen in den Modulen „Basismodul Griechisch“, bzw. „Basismodul Latein“, „Griechische Literaturwissenschaft I“ bzw. „Lateinische Literaturwissenschaft I“ und „Griechische Sprachwissenschaft“ bzw. „Lateinische Sprachwissenschaft“ die dort vorgesehenen Veranstaltungen „Einführung in die Klassische Philologie“ (Basismodul), „Einführung in die Literaturwissenschaft“ (Literaturwissenschaft I) und „Einführung in die Sprachwissenschaft“ (Sprachwissenschaft) nur in einem der beiden Fächer, im anderen Fach belegen sie an Stelle dieser Einführungen jeweils eine weitere spezielle Einführung, Lektüre oder Übung. Einen entsprechend angepasster Studienverlaufsplan für die genannten Module findet sich in Anlage 4.

## **§ 15 Zulassungsverfahren**

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den\*die Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 14 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person in einem Bachelorstudiengang Klassische Philologie: Gräzistik oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bereits eine Bachelorprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder die zu prüfende Person die Bachelorprüfung im Studiengang Klassische Philologie: Gräzistik oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder

3. die zu prüfende Person sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

## **§ 16 Umfang und Art der Prüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung im Fach Klassische Philologie: Gräzistik besteht aus
  1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen,
  2. der Bachelorarbeit (im Hauptfach bzw. 1. Hauptfach)
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird von dem\*der Leiter\*in der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

## **§ 17 Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Klassische Philologie: Gräzistik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ausgeben und betreut werden.
- (3) Die zu prüfende Person muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung gemäß § 16 Abs. 1 einen Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit mit einem bereits festgelegten Thema oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Bachelorarbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat die zu prüfende Person diese Frist versäumt, gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, sie hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Benehmen mit der zu prüfenden Person von dem\*der Betreuer\*in der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der\*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den\*die Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt 9 Wochen In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu 3 Wochen verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (7) Die Bachelorarbeit muss in deutscher Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit

Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

## **§ 18 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit ist in 3 gedruckten und gebundenen Exemplaren sowie einer uneingeschränkt druckbaren, speicherbaren und durchsuchbaren PDF-Datei fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar der Ausführungen der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfer\*innen bewertet, von denen eine\*r Hochschullehrer\*in sein muss. Der\*die erste Prüfer\*in soll der\*die Betreuer\*in der Arbeit sein. Der\*die zweite Prüfer\*in wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 13 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer\*innen die Note der Bachelorarbeit fest. Er kann in diesen Fällen eine\*n dritte\*n Prüfer\*in hinzuziehen.
- (5) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Die neue Arbeit muss spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens begonnen werden; auf Antrag sorgt der\*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person ein neues Thema erhält. Bei Versäumen dieser Frist wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und die Bachelorprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten (vgl. § 8). Eine Rückgabe des Themas ist nur in der in § 17 Abs. 5 genannten Frist und nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person von dieser Möglichkeit bei der Anfertigung der ersten Arbeit keinen Gebrauch gemacht hat.

## **§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote**

- (1) Die Bachelorprüfung im Fach Klassische Philologie: Gräzistik ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 16 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
- (2) Bei der Berechnung der Studienfachnote gemäß § 13 Abs. 3 werden die Modulnoten entsprechend ihren LP gewichtet. Dabei werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 13 Abs. 4 für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird gemäß § 13 Abs. 6 berechnet.

## **§ 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen**

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in den Kursen „Griechische Stilübungen I, II und III“ zulässig.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Lehrveranstaltung „Griechische Lektüre (Einführung in den Umgang mit literarischen Texten)“ im Basismodul und des Moduls ÜblntGr I ist ausgeschlossen.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen in der Regel zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (5) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die für die jeweilige Prüfung vorgesehenen Wiederholungsversuche vollständig ausgeschöpft worden sind. Das endgültige Nichtbestehen einer Modulteilprüfung bzw. Modulprüfung führt nur in Fällen, in denen keine Kompensationsmöglichkeit mehr innerhalb (durch eine andere Modulteilprüfung) oder außerhalb des zur jeweiligen Prüfung zugehörigen und für den Studiengang verpflichtenden Moduls (durch eine andere Modulprüfung) mehr bestehen, zum Verlust des Prüfungsanspruches (vgl. § 4 Abs. 3).

## **§ 21 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde**

- (1) Nach Ablegen der Prüfungen in beiden Studienfächern wird über die bestandene Bachelorprüfung innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das für jedes Studienfach die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 13 Abs. 3 und numerischer Wert), die zugeordneten LP und die Gesamtnote der Bachelorprüfung enthält. Das Zeugnis soll auch den Bereich der übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit ausweisen. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem \*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine in Deutsch gefasste Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird von dem\*der Studiendekan\*in und dem\*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der\*die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Bachelorprüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

## **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

### **§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat der\*die Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der\*die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem\*der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 23    Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem\*der Studierenden auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen.

### **§ 24    Inkrafttreten und Übergangsregelung**

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft; sie gilt erstmals für das Wintersemester 2023/2024.

- (2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen bereits für den Bachelorstudiengang Klassische Philologie: Gräzistik an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten noch bis zu sechs Semester, also bis zum Ablauf des Sommersemesters 2026 die bisherigen Regelungen. Diese Studierenden können auf Antrag ihr Studium nach der neuen Prüfungsordnung fortsetzen. Die bisherige Prüfungsordnung vom 26. März 2015 tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2026 außer Kraft.

Heidelberg, den 13. Juli 2023

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**Anlage 1:** Module und Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums

**Anlage 2:** Übergreifende Kompetenzen - Rahmenrichtlinie

**Anlage 3:** „Übergreifende Kompetenzen“ im Rahmen der Lehramtsoption des Bachelorstudiums  
Klassische Philologie: Gräzistik

**Anlage 4:** Abweichender Verlaufsplan für die Kombination Latinistik (50%) und Gräzistik (50%)  
bzw. Gräzistik (50%) mit Latinistik (50%)



## Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums

Anmerkung: Alle Module bis auf die besonders gekennzeichneten sind Pflichtmodule.

### Übersicht

#### **BA Klassische Philologie: Gräzistik (50%)**

	<b>Modul</b>	<b>Abkürzung</b>
1	Basismodul Griechisch	GrBAS
2	Griechischer Stil I	GrStil I
3	Griechischer Stil II	GrStil II
4	Griechischer Stil III	GrStil III
5	Griechische Literaturwissenschaft I	GrLit I
6	Griechische Sprachwissenschaft	GrSpr
7	Griechische Literaturwissenschaft II	GrLit II
8	Wahlleistungen (WM)	WL
9	Übersetzung und Interpretation griechischer Texte I	ÜblntGr I
10	Griechische Literaturwissenschaft III	GrLit III
11	Bachelorarbeit Griechisch	SPBA
12	Übergreifende Kompetenzen (WM)	ÜKomp

#### **BA Klassische Philologie: Gräzistik (25%)**

1	Basismodul Griechisch	GrBAS
2	Griechische Literaturwissenschaft I	GrLit I
3	Griechische Sprachwissenschaft (BA 25%)	GrSpr (BA 25%)
4	Griechische Literaturwissenschaft II	GrLit II
5	Wahlleistungen (BA 25%)	WL (25%)

## **Modulliste BA Klassische Philologie: Gräzistik (50%)**

### **1. Basismodul Griechisch**

<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Semester</b>	<b>SWS</b>	<b>LP einzeln</b>	<b>LP Summe</b>
- Einführung in die Klassische Philologie (vgl. hierzu § 14 Abs. 3 der Prüfungsordnung) - Griechische Vorlesung (lit.wiss.) - Griechische Lektüre (Einführung in den Umgang mit literarischen Texten)	1.-2.	2 2 2	3 2 3	<b>8</b>

### **2. Griechischer Stil I**

<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Semester</b>	<b>SWS</b>	<b>LP einzeln</b>	<b>LP Summe</b>
Griechische Stilübungen I	1.-2.	4	6	<b>6</b>

### **3. Griechischer Stil II**

<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Semester</b>	<b>SWS</b>	<b>LP einzeln</b>	<b>LP Summe</b>
Griechische Stilübungen II	2.-3.	2	5	<b>5</b>

### **4. Griechischer Stil III**

<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Semester</b>	<b>SWS</b>	<b>LP einzeln</b>	<b>LP Summe</b>
Griechische Stilübungen III	5.	2	5	<b>5</b>

### **5. Griechische Literaturwissenschaft I**

<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Semester</b>	<b>SWS</b>	<b>LP einzeln</b>	<b>LP Summe</b>
- Einführung in die Literaturwissenschaft (vgl. hierzu § 14 Abs. 3 der Prüfungsordnung) - Griechisches Proseminar (lit.wiss.) - Griechische Vorlesung (lit.wiss.)	2.-3.	2 2 2	3/2 5 2/3	<b>10</b>

### **6. Griechische Sprachwissenschaft**

<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Semester</b>	<b>SWS</b>	<b>LP einzeln</b>	<b>LP Summe</b>
----------------------------	-----------------	------------	-----------------------	---------------------

- Einführung in die Sprachwissenschaft (vgl. hierzu § 14 Abs. 3 der Prüfungsordnung)	3.-4.	2	3/2	<b>10</b>
- Griechisches Proseminar (spr.wiss.)		2	5	
- Griechische Vorlesung (spr.wiss.)		2	2/3	

## **7. Griechische Literaturwissenschaft II**

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzeln	LP Summe
- Griechisches Proseminar (lit.wiss./komp.)	3.-4.	2	5	<b>8</b>
- Griechische(s) Übung/Lektüre/Kolloquium/Vorlesung (lit.wiss./komp.)		2	3	

## **8. Wahlleistungen (Wahlmodul)**

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzeln	LP Summe
Wahl (z.B. Übung/Kolloquium/Vorlesung/Exkursion) (Die Leistungen sind kumulativ zu erbringen und dürfen nicht aus dem zweiten Studienfach stammen.)	1.-6.	variabel	variabel	<b>5</b>

## **9. Übersetzung und Interpretation griechischer Texte I**

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzeln	LP Summe
Griechische Lektüre (Übersetzung und Interpretation griechischer Texte I)	5.-6.	2	7	<b>7</b>

## **10. Griechische Literaturwissenschaft III**

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzeln	LP Summe
- Griechisches Hauptseminar (lit.wiss./komp.)	4.-5.	2	7	<b>10</b>
- Griechische Vorlesung (lit.wiss./komp.)		2	3	

## **11. Bachelorarbeit Griechisch (Pflichtmodul im 1. Hauptfach)**

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzeln	LP Summe
Bachelorarbeit	6.		12	<b>12</b>

## **12. Übergreifende Kompetenzen (Wahlmodul)**

<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Semester</b>	<b>SWS</b>	<b>LP einzeln</b>	<b>LP Summe</b>
Wahl (Kriterien s. Modulhandbuch)	1.-5.			<b>10</b>

**Modellstudienplan BA Klassische Philologie: Gräzistik (50%)**

<b>Semester Modul</b>	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	<b>SWS</b>	<b>LP</b>
<b>Basismodul Griechisch</b>	- Gri. Vorlesung (lit.wiss.)						2	2
	- Einf. in die Klassi- sche Philologie						2	3
	- Gri. Lektüre (Einf. in den Umgang mit lit. Texten)						2	3
<b>Gri. Stil I</b>	Gri. Stilübungen I						4	6
<b>Gri. Stil II</b>		Gri. Stilübungen II					2	5
<b>Gri. Stil III</b>					Gri. Stilübungen III		2	5
<b>Gri. Literatur- wissenschaft I</b>		- Einf. in die Lit.wiss.					2	3/2
		- Gri. Vorlesung (lit.wiss.)					2	2/3
		- Gri. Proseminar (lit.wiss.)					2	5
<b>Gri. Sprachwis- senschaft</b>				- Einf. in die Spr.wiss.			2	3/2
				- Gri. Vorlesung (spr.wiss.)			2	2/3
				- Gri. Proseminar (spr.wiss,)			2	5

<b>Gri. Literaturwissenschaft II</b>			- Gri. Übung/Lektüre/Kolloquium/Vorlesung (lit.wiss./komp.) - Gri. Proseminar (lit.wiss./komp.)			2 2	3 5	
<b>Wahlleistungen</b>			z.B. Proseminar in einer Nachbardisziplin				2	5
<b>Übers. und Interpretation gri. Texte I</b>						Gri. Lektüre (Übers. und Interpr. gri. Texte I)	2	7 (3+4)
<b>Gri. Literaturwissenschaft III</b>					- Gri. Vorlesung (lit.wiss./komp.) - Gri. Hauptseminar (lit.wiss./komp.)		2 2	3 7
<b>Bachelorarbeit</b>						(BA-Arbeit)		(12)
<b>SWS</b>	10	8	6	6	6	2	38	
<b>LP</b>	14	15	13	10	15	7 (+12)		74 (86)

## **Modulliste BA Klassische Philologie: Gräzistik (25%)**

### **1. Basismodul Griechisch**

<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Semester</b>	<b>SWS</b>	<b>LP einzel</b>	<b>LP Summe</b>
- Einführung in die Klassische Philologie - Griechische Vorlesung (lit.wiss.) - Griechische Lektüre (Einführung in den Umgang mit literarischen Texten)	1.-2.	2 2 2	3 2 3	<b>8</b>

### **2. Griechische Literaturwissenschaft I**

<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Semester</b>	<b>SWS</b>	<b>LP einzel</b>	<b>LP Summe</b>
- Einführung in die Literaturwissenschaft - Griechisches Proseminar (lit.wiss.) - Griechische Vorlesung (lit.wiss.)	2.-3.	2 2 2	3/2 5 3/2	<b>10</b>

### **3. Griechische Sprachwissenschaft (BA 25%)**

<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Semester</b>	<b>SWS</b>	<b>LP einzel</b>	<b>LP Summe</b>
- Einführung in die Sprachwissenschaft - Griechische Vorlesung (spr.wiss.)	3.-4.	2 2	3 3	<b>6</b>

### **4. Griechische Literaturwissenschaft II**

<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Semester</b>	<b>SWS</b>	<b>LP einzel</b>	<b>LP Summe</b>
- Griechisches Proseminar (lit.wiss./komp.) - Griechische Lektüre <u>oder</u> Vorlesung (lit.wiss./komp.)	4.-5.	2 2	5 3	<b>8</b>

### **5. Wahlleistungen (BA 25%) (Wahlmodul)**

<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Semester</b>	<b>SWS</b>	<b>LP einzel</b>	<b>LP Summe</b>
Wahl (z.B. Übung/Kolloquium/Vorlesung/Exkursion) (Die Leistungen sind kumulativ zu erbringen und dürfen nicht aus dem zweiten Studienfach stammen.)	1.-6.	variabel	variabel	<b>3</b>

**Modellstudienplan BA Klassische Philologie: Gräzistik (25%)**

Semester Modul	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	SWS	LP
<b>Basismodul Griechisch</b>	- Gri. Vorlesung (lit.wiss.)  - Einf. in die Klassische Philologie - Gri. Lektüre (Einf. in den Umgang mit lit. Tex- ten)						2 2  2	2 3  3
<b>Gri. Literatur- wissenschaft I</b>		- Einf. in die Lit.wiss.  - Gri. Vorlesung (lit.wiss.)	Gri. Proseminar (lit.wiss.)				2 2  2	2 3  5
<b>Gri. Sprachwis- senschaft (BA 25%)</b>			Einf. in die Spr.wiss.	Gri. Vorlesung (spr.wiss.)			2 2	3 3
<b>Gri. Literatur- wissenschaft II</b>				Gri. Lektüre <u>oder</u> Vorlesung (lit.wiss./komp.)	Gri. Proseminar (lit.wiss./kom p.)		2 2	3 5



<b>5. Wahlleistungen (BA 25%)</b>					Vorlesung		2	3
<b>SWS</b>	6	4	4	4	4		22	
<b>LP</b>	8	5	8	6	8			35

## Anlage 2: Übergreifende Kompetenzen – Rahmenrichtlinie

(Die fachspezifischen Anforderungen werden im Modul "Übergreifende Kompetenzen" im Modulhandbuch präzisiert.)

### Rahmenrichtlinie für das ÜK-Segment der Philosophischen Fakultät

Fassung vom 21.1.2015

#### Präambel

Aufgrund des Senatsbeschlusses vom 19.7.2005 ist in allen künftigen Bachelorstudiengängen ein Anteil von 20 LP für Übergreifende Kompetenzen (ÜK) vorgesehen, der nicht in die jeweiligen Fachstudienanteile eingerechnet, sondern getrennt ausgewiesen wird. Übergreifende Kompetenzen als Teil des Bachelor-Kombinationsstudienganges müssen kumulativ im Umfang von 20 LP erworben werden. Kompetenzen als Teil des Bachelor- Kombinationsstudienganges müssen kumulativ im Umfang von 20 LP erworben werden. Die Philosophische Fakultät richtet für das ÜK-Segment ein strukturiertes Angebot ein, das fach- bzw. studiengangübergreifend konzipiert ist und die vier Bereiche Berufsqualifikation, Interdisziplinarität, Interkulturalität sowie Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen umfasst.

Die Fächer bzw. Studiengänge der Fakultät weisen jeweils in einer Anlage zur Prüfungsordnung aus, welche Bereiche und welche Punkte der Rahmenrichtlinie für die Studiengänge wählbar sind. Sie weisen im Vorlesungsverzeichnis bzw. in den Modulhandbüchern alle Veranstaltungen bzw. Module aus, die für den Bereich Übergreifende Kompetenzen angerechnet werden können. Dort sind jeweils auch die Qualifizierungs- bzw. Kompetenzziele zu erläutern. Neben primär disziplinären Modulen für Studierende eines oder mehrerer spezifizierter Studiengänge wird von allen Studiengängen bzw. Fächern der Fakultät ein interdisziplinärer Pool von Veranstaltungen bzw. Modulen gebildet, der von Studierenden aller daran mitwirkenden Studiengänge genutzt werden kann. Es wird angestrebt, diesen interdisziplinären Veranstaltungspool über die Grenzen der philosophischen Fakultät hinaus zu erweitern.

Das ÜK-Segment wird von der Philosophischen Fakultät als Wahlbereich definiert, bei dem die Studierenden die Möglichkeit haben, auf ihren jeweiligen Studiengang abgestimmte Module eigenständig zusammenzustellen und die genannten Bereiche unterschiedlich zu gewichten. In einzelnen Studiengängen können in der jeweiligen Prüfungsordnung bestimmte Einschränkungen oder genauere Gewichtungen geregelt werden.

Der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät überträgt fachbezogene Entscheidungen auf jeweils hauptamtlich an der Universität Heidelberg beschäftigte Institutsbeauftragte, die der Fakultät und dem Prüfungsausschuss gegenüber zu benennen sind. Der Prüfungsausschuss behält sich vor, die Entscheidungen in Einzelfällen wieder rückgängig zu machen.

Für die Vergabe von LP im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen legt die Philosophische Fakultät innerhalb der vier Bereiche Berufsqualifikation (I), Interdisziplinarität (II), Interkulturalität (III) sowie Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen (IV) die folgende studiengangsspezifisch einschränkbare Rahmenrichtlinie fest:

#### I. Berufsqualifikation (überwiegend disziplinär):

1. *Praktika* (z.B. *Museumspraktikum, Grabungspraktikum, Verlagspraktikum, archäobotanisches Praktikum, berufsorientierende Praxisphasen*): **bis zu 10 LP**; Leistungsnachweise auf der Grundlage jeweils eines detaillierten Praktikumberichts
2. *Projektarbeit*: **4-10 LP**: Kontaktzeit 1-2 LP, Vor- und Nachbereitung 1-2 LP, Leistungsnachweise 2-6 LP je nach konkreten Anforderungen und dem Arbeitsaufwand

3. *berufspraktische Übungen oder Seminare: 3-5 LP*: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
4. *Schreibwerkstatt: 3-5 LP*: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
5. *Editionspraxis: 3-5 LP*: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
6. *Rhetorik: 3-5 LP*: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
7. *Universitäre Einführungen in elektronische Medien (z.B. Datenbanken, spezielle Datenverarbeitungsprogramme, Powerpointpräsentation, e-learning): 3 LP*: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1 LP
8. *Fachdidaktik: 1-5 LP*: fachdidaktische Lehrveranstaltungen in den gewählten Studienfächern: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 1-2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.

## II. Interdisziplinarität:

1. *Erwerb von fächerübergreifendem kulturwissenschaftlichem Grundlagenwissen, z.B. in den Bereichen Geschichte, Kunstgeschichte, Mythologie, Antike, Religion, Medien und Kommunikation, Philosophie, Literaturwissenschaften, Ethnologie, Soziologie, Psychologie, Jura, Wirtschaftswissenschaften, Naturwissenschaften: 3-5 LP*: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
2. *am Profil des Studiengangs orientierte Veranstaltungen interdisziplinären Charakters: 3-5 LP*: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
3. *am Profil des Studiengangs orientierte Vorlesungsreihen z.B. des Studium Generale, Ringvorlesungen: 2 LP*: Kontaktzeit 1 LP, Leistungsnachweis z.B. durch Protokoll, Thesenpapier o.ä. 1 LP

## III. Interkulturalität:

1. *universitärer Auslandsaufenthalt*: bei einem erfolgreichen universitären Auslandsaufenthalt mit einem Nachweis von mindestens 15 LP bzw. ECTS-Punkten in einem oder beiden studierten Fächern können auf der Grundlage eines detaillierten Erfahrungsberichts und einer Einschätzung / einem Zeugnis eines betreuenden Dozenten im Einzelfall **bis zu 5 LP** zusätzlich für den Erwerb interkultureller Kompetenzen vergeben werden.
2. *auf das angestrebte Berufsziel ausgerichteter zusätzlicher Spracherwerb (sofern die gewählte Sprache nicht bereits Teil des Zweitfachstudiums oder Studienvoraussetzung ist, wie z.B. Latinum): 3-5 LP*: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen; es können insgesamt **bis zu 10 LP** der 20 LP im ÜK-Bereich für zusätzlichen Spracherwerb anerkannt werden. Ausgeschlossen davon sind Sprachen, die schon in der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen sind.

## IV. Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen:

1. *Teilnahme an fächerübergreifend angebotenen Veranstaltungen z.B. den Trainingsprogrammen der Abteilung Schlüsselkompetenzen oder anderer universitärer Einrichtungen nach Rücksprache mit einem hauptamtlich an der Universität beschäftigten Institutsbeauftragten ca. 3-6 LP*: LP's werden nach Maßgabe des anfallenden Arbeitsaufwandes vergeben.
2. *Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Bereich Bildungswissenschaften: 1-10 LP*: Kontaktzeit/Vor- und Nachbereitung 1-4 LP, Leistungsnachweise 1-8 LP je nach Maßgabe des anbietenden Faches.

### **Anlage 3: „Übergreifende Kompetenzen“ im Rahmen der Lehramtsoption des Bachelorstudiums Klassische Philologie: Gräzistik**

Bei der Wahl der Lehramtsoption mit dem Fach Klassische Philologie: Gräzistik als Hauptfach (50%) und einer Ausrichtung des Studiums auf einen späteren Master of Education, der zum Lehramt an Gymnasien führt, sind bereits im Bachelorstudium lehramtsbezogene Kompetenzen zu entwickeln. Diese umfassen insgesamt 20 LP im Kontext der Übergreifenden Kompetenzen, die fächerübergreifend / gesondert in Anrechnung gebracht werden können (siehe Rahmenregelung zur Lehramtsoption).

Die 20 LP setzen sich wie folgt zusammen:

- Fachdidaktik Fach 1 (2 LP)
- Fachdidaktik Fach 2 (2 LP)
- Einführung in die Schulpädagogik/Pädagogische Psychologie (6 LP)
- Grundlagen der Bildungswissenschaften (4 LP)
- Berufsorientierendes Praktikum (3 Wochen) in einer Schule (3 LP)
- Berufsorientierendes Praktikum (3 Wochen) in einer Bildungseinrichtung oder einer Schule (3 LP)

**Anlage 4: Abweichender Verlaufsplan für die Kombination Latinistik (50%) und Gräzistik (50%) bzw. Gräzistik (50%) mit Latinistik (50%)**

	<b>Latinistik (50%)</b>	<b>Gräzistik (50%)</b>
<b>Basismodul</b>	Einführung in die Klassische Philologie	weitere Einführung (nicht in die Klassische Philologie, Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft), Lektüre oder Vorlesung
	<i>oder</i>	
	weitere Einführung (nicht in die Klassische Philologie, Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft), Lektüre oder Vorlesung	Einführung in die Klassische Philologie
	<i>und</i>	
	Lateinische Vorlesung (lit.wiss.)	Griechische Vorlesung (lit.wiss.)
	Lateinische Lektüre (Einführung in den Umgang mit lateinischen Texten)	Griechische Lektüre (Einführung in den Umgang mit griechischen Texten)
<b>Literaturwissenschaft I</b>	Einführung in die Literaturwissenschaft	weitere Einführung (nicht in die Klassische Philologie, Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft), Lektüre oder Vorlesung
	<i>oder</i>	
	weitere Einführung (nicht in die Klassische Philologie, Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft), Lektüre oder Vorlesung	Einführung in die Literaturwissenschaft
	<i>und</i>	
	Lateinisches Proseminar (lit.wiss.)	Griechisches Proseminar (lit.wiss.)
	Lateinische Vorlesung (lit.wiss.)	Griechische Vorlesung (lit.wiss.)
<b>Sprachwissenschaft</b>	Einführung in die Sprachwissenschaft	weitere Einführung (nicht in die Klassische Philologie, Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft), Lektüre oder Vorlesung
	<i>oder</i>	
	weitere Einführung (nicht in die Klassische Philologie, Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft), Lektüre oder Vorlesung	Einführung in die Sprachwissenschaft
	<i>und</i>	
	Lateinisches Proseminar (spr.wiss.)	Griechisches Proseminar (spr.wiss.)
	Lateinische Vorlesung (spr.wiss.)	Griechische Vorlesung (spr.wiss.)